

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der ALBA SE, Köln

Der Verwaltungsrat der ALBA SE hat sich gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft am 10. September 2020 einstimmig folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Zuständigkeit, Rechte und Pflichten

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Geschäftstätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Der Verwaltungsrat ist gemäß § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung berechtigt, der Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder einzelnen geschäftsführenden Direktoren Weisungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen.
- (2) Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht geltendes Recht, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen.

§ 2

Zusammensetzung des Verwaltungsrates; Geschäftsführung

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines der Mitglieder zum Verwaltungsratsvorsitzenden und mindestens ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden.
- (2) Zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Nominierungsausschuss achtet bei seinen Vorschlägen darauf, dass die Kandidaten über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Außerdem achtet er mit Hinblick auf die unternehmensspezifische Situation auf Vielfalt (Diversity) bei der Auswahl der vorzuschlagenden Kandidaten.

- (4) Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats können gleichzeitig auch als geschäftsführende Direktoren bestellt werden.

§ 3

Konstituierende Sitzung; Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Verwaltungsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Verwaltungsrat unter Vorsitz eines von den Verwaltungsratsmitgliedern zu bestimmenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende bzw. jeder der stellvertretenden Vorsitzenden tritt bzw. treten in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen er verhindert ist, sofern sich nicht aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt. Er hat bzw. sie haben jeweils in diesen Fällen die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, sofern sich nicht aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung über den Vorsitzenden und den/die stellvertretenden Vorsitzenden, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten, Anwendung.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss (Audit Committee). Dem Prüfungsausschuss gehören zwei durch den Verwaltungsrat zu wählende Verwaltungsratsmitglieder an, die nicht zugleich auch geschäftsführende Direktoren sind. Dabei ist eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch den Verwaltungsrat zum Vorsitzenden des Ausschusses zu wählen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Audit Committee) darf nicht zugleich geschäftsführender Direktor der Gesellschaft sein und soll über Sachverstand auf den Gebieten Finanzen, Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll ferner unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied oder ehemaliger geschäftsführender Direktor der Gesellschaft sein.

- (2) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss, der dem Verwaltungsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorschlägt soweit turnusmäßig oder aufgrund zwischenzeitlichen Ausscheidens eines Verwaltungsratsmitglieds eine Neu- bzw. Nachwahl in einer Hauptversammlung ansteht. Dem Nominierungsausschuss gehören zwei Personen an, in der Regel neben dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates. Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates über Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer vorzubereiten. Der Prüfungsausschuss behandelt darüber hinaus bei Geschäften von herausgehobener Bedeutung (i) zwischen der Gesellschaft und deren Gesellschaftern bzw. (ii) zwischen der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen der Gesellschafter die von einem Wirtschaftsprüfer - soweit im Einzelfall erforderlich - erstellte „Fairness Opinion“ zum erfolgten Drittvergleich des Geschäfts und berichtet über das Ergebnis der Prüfung des Wirtschaftsprüfers an den Verwaltungsrat. Er behandelt und überwacht die im Unternehmen implementierten Regelungen zur Compliance.
- (8) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren sämtlicher Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrates übertragen werden.
- (9) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder an einer Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses den Ausschlag.
- (10) Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungen und Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse an den Verwaltungsrat.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lassen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Alle Weisungen an die Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder an einzelne geschäftsführende Direktoren erfordern einen Beschluss des Verwaltungsrats.
- (4) Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats kann auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche sowie fernschriftliche oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht. Die Teilnahme einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel ist zulässig, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder, bei seiner Abwesenheit, eines stellvertretenden Vorsitzenden an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des den Vorsitz führenden Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende oder, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, ein stellvertretender Vorsitzender, ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen an den Verwaltungsrat im Empfang zu nehmen.

§ 6

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder – im Falle von dessen Verhinderung – dessen Stellvertreter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Verwaltungsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden oder – im Falle von dessen Verhinderung – von dessen Stellvertreter in einer Niederschrift schriftlich festgestellt. Die Niederschrift ist jedem Verwaltungsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
- (3) Die Niederschriften gemäß Abs. 1 und 2 gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und zugleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 7

Sitzungen

- (1) Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens alle drei Monate statt. Sie müssen auch stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder dies von einem Verwaltungsratsmitglied oder von den geschäftsführenden Direktoren unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail, unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden

Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen.

- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Verwaltungsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung dem Verwaltungsratsvorsitzenden weitere Beschlussgegenstände mitteilen, die zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (5) Beschlussanträge sollen rechtzeitig und in einer Form mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Verwaltungsrates (vgl. § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) möglich ist.
- (6) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigen Gründen aufheben oder verlegen.
- (7) Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer. Der Vorsitzende entscheidet ebenfalls über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (8) Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates gehindert, an einer Sitzung teilzunehmen und diese zu leiten, so übernimmt den Vorsitz der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende. Sind mehrere Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestimmt, so übernimmt den Vorsitz der an Lebensjahren älteste Stellvertreter.

§ 8

Kommunikation, Geheimnisse, Beraterverhältnisse

- (1) Mitteilungen des Verwaltungsrates gegenüber der Öffentlichkeit werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung durch den weiteren Stellvertreter, wenn ein weiterer Stellvertreter gewählt ist, abgegeben.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Interna der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahme sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder im Rahmen ordentlicher oder außerordentlicher Sitzungen des Verwaltungsrates. Will ein Mitglied des Verwaltungsrates Informationen, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, an Dritte weitergeben, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist verbindlich.
- (3) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitgliedes mit der Gesellschaft bedürfen der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 9

Vertretung

- (1) Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse werden vom Vorsitzenden gegenüber der Gesellschaft, ihren geschäftsführenden Direktoren und der Öffentlichkeit vertreten. Der Vorsitzende kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen.
- (2) Der Vorsitzende ist weiter befugt, Willenserklärungen im Namen und im Auftrag des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse anzunehmen.
- (3) Wenn der Vorsitzende an der Ausübung einer Befugnis im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, steht diese Befugnis seinem Stellvertreter bzw. seinen Stellvertretern jeweils einzeln zu.

§ 10

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Verwaltungsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Geschäftspartnern oder Wettbewerbern der Gesellschaft entstehen können, dem

Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden abzustimmen; der Verwaltungsratsvorsitzende würde es in diesem Fall einem seiner Stellvertreter offen legen.

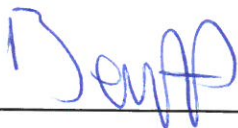
- (2) Der Verwaltungsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandats, z. B. im Wege der Amtsniederlegung, führen.
- (4) Soweit ein Verwaltungsratsmitglied nur im Einzelfall einer Interessenkollision unterliegt und es in diesem Zusammenhang zu einer Beschlussfassung des Verwaltungsrates kommt, hat sich das betreffende Verwaltungsratsmitglied der Stimme zu enthalten.

§ 11

Effizienzprüfung

Der Verwaltungsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Verwaltungsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Verwaltungsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Verwaltungsrates. Hierzu legt der Verwaltungsrat auch die Informations- und Berichtspflichten der geschäftsführenden Direktoren näher fest.

Berlin, den 10. September 2020



Vorsitzender des Verwaltungsrats der ALBA SE